

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) enthält einige Regelungen, die einen Bezug zu Technologien wie Künstlicher Intelligenz (KI) haben.

Vor allem das Betriebsrätemodernisierungsgesetz, das am 18. Juni 2021 in Kraft trat, brachte Neuerungen, um den Umgang mit modernen Technologien im betrieblichen Kontext, darunter auch KI, zu regeln.

Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats (§ 80 BetrVG)

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass Gesetze, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

Mit Blick auf KI bedeutet dies beispielsweise:

- Überwachung des Einsatzes von KI in der Personalauswahl oder in anderen Bereichen.
- Sicherstellen, dass die Arbeitnehmerrechte beim Einsatz von KI gewahrt bleiben, z.B. Schutz vor Diskriminierung durch automatisierte Entscheidungsfindung.

Mitbestimmungsrecht bei technischen Einrichtungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)

Der Betriebsrat hat ein Mitbestimmungsrecht, wenn technische Einrichtungen eingeführt werden sollen, die das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer überwachen **können**. KI-Anwendungen, die zur Überwachung oder Bewertung von Arbeitnehmern eingesetzt werden, fallen hierunter. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Auswertung der Daten nicht möglich sein soll.

Unterrichtungs- und Beratungsrechte bei technischen Planungen (§ 90 BetrVG)

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Betriebsrat frühzeitig zu informieren und zu konsultieren, wenn technische Änderungen geplant sind. Bei der Einführung von KI-Systemen zur Steuerung von Arbeitsprozessen oder zur Personalauswahl ist der Betriebsrat entsprechend einzubeziehen. Dies umfasst z.B. die Einführung von KI-gestützten Softwaretools zur Mitarbeiterbewertung oder zur Steuerung von Arbeitsprozessen.

Personalplanung (§ 92 BetrVG)

Der Betriebsrat hat auch das Recht, eine Personalplanung einzufordern und Vorschläge hierzu zu unterbreiten. Hierbei ist sowohl die Nutzung durch KI zur Erstellung der Personalplanung an sich als auch die Auswirkungen in Form von Personalabbau oder –aufbau durch Nutzung einer KI von Bedeutung und wahrscheinlich auch ablesbar.

Betriebsänderungen (§ 111 BetrVG)

Wenn durch den Einsatz von KI eine tiefgreifende Änderung der Betriebsstruktur erfolgt (z.B. durch Automatisierung oder die Einführung von KI-gesteuerten Systemen), hat der Betriebsrat kann sich hieraus das Recht ergeben, Verhandlungen über einen

Interessenausgleich und Sozialplan zu führen.

Berufsbildung und Qualifizierung (§ 96 BetrVG)

Der Betriebsrat hat ein Mitspracherecht in Fragen der Weiterbildung und Qualifizierung. Wenn KI-Systeme die Arbeit der Beschäftigten verändern, kann der Betriebsrat auf Maßnahmen zur Schulung und Qualifizierung der Beschäftigten drängen.

Datenschutz und KI (insbesondere § 80 BetrVG)

Der Einsatz von KI im Betrieb kann personenbezogene Daten betreffen, etwa wenn KI zur Leistungsbewertung eingesetzt wird. Hier greift das allgemeine Datenschutzrecht (z.B. DSGVO), das ebenfalls den Betriebsrat einbezieht. Der Betriebsrat muss sicherstellen, dass der Datenschutz beim Einsatz von KI gewährleistet ist.

Kreative Anwendung der Mitbestimmungsrechte

Denkbar ist, dass KI künftig Entscheidungsfindung betreibt oder unterstützt in mitbestimmungspflichtigen Fragen. Beispielsweise der Erstellung von Schichtplänen (§ 87 Abs. 1 Ziffern 2 BetrVG) oder auch bei der Umsetzung von Arbeits- und Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Ziffer 7 BetrVG). Im Hinblick auf die Mitbestimmung des § 87 Abs. 1 BetrVG scheint kein Bereich von einer Bearbeitung durch KI ausgenommen. Auch über dieses Mitbestimmungsrecht wird eine Einflussnahme auf Einführung, und Ausgestaltung von KI – Unterstützung möglich sein.

Hinzuziehung von sachverständigen Beratern (§ 80 Abs. 3 BetrVG)

Klarstellend wurde durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz in § 80 Abs. 3 BetrVG eingefügt, dass die notwendige Erforderlichkeit für die Hinzuziehung von kostenverursachender, externer Beratung bei "Beurteilung von Einführung oder Anwendung künstlicher Intelligenz" immer als gegeben betrachtet wird. Dies erleichtert die Hinzuziehung eines sachverständigen Beraters.

Fazit

Das BetrVG bietet zahlreiche Ansatzpunkte, um den Einsatz von KI im Betrieb zu regulieren, insbesondere durch die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei technischen Einrichtungen und Personalmaßnahmen. Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz hat diese Rechte im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung, einschließlich des Einsatzes von KI, weiter gestärkt und ausgeweitet. Der Betriebsrat spielt eine zentrale Rolle bei der Überwachung und Gestaltung der betrieblichen Nutzung von KI, um sicherzustellen, dass die Rechte der Arbeitnehmer gewahrt bleiben.